

sei. Die Antwort lautete, das zu entscheiden, sei Sache der österreichischen Behörden. Daraufhin erhob das Bundeskanzleramt durch den österreichischen Generalkonsul in Newyork, daß die Akten des betreffenden Hospitals mit den Angaben des Spitalzeugnisses übereinstimmen. Nun entschied die steiermärkische Landesregierung, daß die Wiederverhehlichung des Wittvers zulässig sei.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VI. (Eine Ehedispensation der Pönitentie für den äußeren Rechtsbereich.) Ein Seelsorger machte die Entdeckung, daß ein Ehepaar bei seiner Heirat nicht ganz unwissentlich ein Ehehindernis verschwiegen, das sowohl für den kirchlichen wie staatlichen Bereich dirimierenden Charakter hat. Zum Unglück ist das Hindernis ein derartiges, von dem nur äußerst ungern dispensiert wird. Die Leute gelten als rechtmäßig verheiratet, machen sich aber über ihr Vorgehen beim Eheabschluß im Gewissen Vorwürfe. Sie wenden sich daher an ihren Seelsorger und bitten um seine Hilfe. Der Seelsorger wendet sich unter genauer Schilderung des Sachverhaltes an die Pönitentie und erhält durch das bischöfliche Ordinariat nachstehenden Bescheid: „S. Poenitentia de speciali et expressa Apostolica auctoritate benigne sic annuente Ssm. Domino Nostro Papa tibi dilecto in Christo proprio praedictorum putatorum conjugum parrocho vel vice sua vicario cooperatori necessarias et opportunas facultates tribuit, ut possitis et valeatis dispensare oratores super impedimento atque assistere matrimonio inter dictos oratores secreto celebrando, omissis denuntiationibus aliisque solemnitatibus ab ecclesia fieri consuetis et absque testibus impositoque oratoribus juramento, se lege civili contra matrimonii indissolubilitatem non esse abusuros, ac omni remoto scandalo; prolem sic susceptam sive suscipiendam legitime exinde decernendo ac respective enuntiando. Pro foro conscientiae; ita tamen ut huiusmodi gratia etiam pro foro externo oratoribus suffragetur. Ad quem effectum praesentes litterae cum attestatione impertitae executionis ac sic contracti matrimonii facta etiam descriptione dicti matrimonii in libro secretorum matrimoniorum in parochiali archivio caute serventur, ut pro quocunque futuro eventu de matrimonii validitate et prolis legitimatione constare possit.“

Das Reskript ist insoferne interessant, daß es Konsenserneuerung vor dem Pfarrer (ohne Zeugen) anordnet, den Eheleuten einen Eid auferlegt, daß sie nicht auf Grund des staatlichen Gesetzes die Ungültigkeitserklärung der Ehe anstreben und die Eintragung der Ehe nicht in das Geheimbuch der Kurie (can. 1047), sondern in das pfarrliche Geheimbuch angeordnet wird. Der Kodex erwähnt wohl Geheimbücher der bischöflichen Kurie (vgl. auch can. 1107 und 379), nicht aber pfarrliche Geheimbücher.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VII. (Die Trauungszeugen.) Der Pfarrer Robert geht gern seine eigenen Wege. Wenn arme Brautleute keine Trauungszeugen mitbringen und in der Kirche einige Leute anwesend sind, traut er, ohne

für Zeugenbestellung gesorgt zu haben. In das Traungsbuch trägt er den Mesner und irgend eine andere damals in der Kirche anwesende Person ein. Ist der Vorgang richtig? Sowohl das Dekret Tametsi als auch der Kodex (can. 1094) sprechen lediglich von Zeugen, ohne weitere Bestimmungen anzugeben. Was can. 1095, § 1, n. 3 über vis und gravis metus sagt, gilt nach dem klaren Wortlaut nur für den Ortsordinarius, Pfarrer oder für die Delegierten derselben. Ein auf die Zeugen ausgeübter Zwang würde also ihre gesetzliche Funktion nicht beeinträchtigen. Müssen die Zeugen um Uebernahme der Funktion ersucht oder an ihre Aufgabe wenigstens erinnert werden? Der Kodex läßt die Frage unbeantwortet. — Die rechtliche Stellung der Zeugen besteht darin, daß sie mit dem Traungspriester bezeugen, daß A und B den ehelichen Konsens austauschen. Wenn ich in einer Kirche mein Brevier bete und während dieser Zeit am entfernten Hochaltar eine Traung stattfindet, so will und kann ich weder jetzt noch in Zukunft den Eheabschluß der mir vielleicht ganz unbekannten Brautleute bezeugen. Ich müßte mindestens darauf aufmerksam gemacht werden, daß ich Traungszeuge sein soll. In diesem Sinne erklärt auch Wernz-Vidal, Jus can. V, 635: „Convenienter quidem testes ordinarii seu communes invitandi sunt, ut hoc munere in celebratione matrimonii fungantur, ideoque ut formaliter adhibeantur; at id esse necessarium ad valorem non probatur, modo testes non formaliter adhibiti atque adeo casu celebrationi praesentes eique attendentes (etiam nupturientibus ad id non advertentibus) de contracto coram se matrimonio certo testari possint.“

Die Praxis des Pfarrers ist also nicht zu empfehlen. Der zufällig Anwesende braucht auf eine ihn nicht interessierende Handlung nicht achtzugeben und kann sie um so weniger im Bedarfsfalle bezeugen. Gültigkeit und Beweisbarkeit der Ehe wären also in Frage gestellt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VIII. (Traungsdelegation.) Der Stadtpfarrer Antonius verreist auf einige Tage. Während seiner Abwesenheit läßt er sich in der Pfarrkanzlei vom Kanonikus Johannes vertreten. Als der Kanonikus in der Kanzlei amtiert, erscheint ein auswärtiges Brautpaar, ausgerüstet mit allen erforderlichen Dokumenten, und bittet um die Traung. Die Kooperatoren, welche eine allgemeine Traungsvollmacht besitzen, befinden sich in der Schule. Darf der Kanonikus die Traung vornehmen? Der Kanonikus hat vom Stadtpfarrer weder eine spezielle noch eine allgemeine Traungsvollmacht. Eine allgemeine hätte ihm übrigens der Stadtpfarrer gar nicht geben können, da eine solche nach can. 1096, § 1 nur an Kooperatoren zulässig ist. Der Kanonikus kann, wenn er es nicht vorzieht, die Rückkehr der Kooperatoren abzuwarten, sich an den Bischof wenden, der nach can. 1095, § 1 die Traungsermächtigung besitzt. Was aber dann, wenn der Bischof abwesend, kein Generalvikar, sondern nur ein Bevollmächtigter des Bischofs (Kanzleidirektor) vorhanden ist? Da nach can. 1096, § 1 eine allgemeine Traungsermächtigung nur an Kooperatoren zulässig ist, so kann auch der Bischof dem Kanzleidirektor diese allgemeine